

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1107/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 23.10.2025 unter der Überschrift „Was ist denn da los? Stadt führt Umfrage zu Geister-Toilette durch“ über ein Pilotprojekt zu kostenlosen öffentlichen Toiletten. Aktuell führe die Stadt eine Umfrage zum Projekt durch. Dabei befrage sie die Teilnehmer zu einer Toilette, die nicht mehr existiere, weil sie am 07.12.2024 vollständig niedergebrannt sei. Ersatz sei erst jetzt aufgestellt worden. Dabei handele es sich um eine Miettoilette, die für kurze Intervalle bestimmt sei. Es scheine aber so, als würde die Stadt davon ausgehen, dass die niedergebrannte Toilette, die ein ganz anderes Modell gewesen sei, noch stehe.

II. Der Beschwerdeführer von der Kommunikationsabteilung der Kommune trägt insbesondere vor, der Autor habe ihm gegenüber auf die Frage, wie er zu dem Text gekommen sei, eingeräumt, dass er die Geschichte lediglich dem Augenschein nach recherchiert habe. Dies erkläre, warum der Stadt als der Verantwortlichen für öffentliche Toiletten bis heute keine Anfrage der Redaktion vorliege. Die erwähnte Umfrage habe bereits im Januar 2025 geendet. Es sei unerheblich, ob der Link zur Umfrage noch aktiv gewesen sei. Der Text hebe lediglich auf eine Toilette ab, lasse dabei unerwähnt, dass es im Park noch eine zweite gebe, die weiterhin genutzt werden könne. Die im Text genannte Miet-Toilette stehe dort in den Sommermonaten zusätzlich und stehe nicht im Zusammenhang mit

dem Pilotprojekt. Die genannte Toilette sei im Dezember 2024 einem Brandanschlag zum Opfer gefallen, das werde nicht erwähnt.

III. Die mandatierte Rechtsanwältin trägt zusammengefasst vor, man beantrage, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, da kein Verstoß gegen den Pressekodex vorliege. Die Redaktion habe insbesondere die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex eingehalten. Der Autor habe das zugrunde liegende kommunale Projekt seit dessen Beginn kontinuierlich verfolgt, regelmäßig öffentliche Quellen ausgewertet und sich durch eigene Inaugenscheinnahmen ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten verschafft. Zudem habe er mehrfach Anfragen an die zuständige Stadtverwaltung gerichtet und ergänzend mit beteiligten Projektmitarbeitern kommuniziert, um einen umfassenden Überblick zu gewährleisten.

Hinsichtlich der beanstandeten Aussage zur Aktualität einer Umfrage habe die Redaktion sorgfältig recherchiert. Zwar sei die Umfrage nach Angaben des Beschwerdeführers bereits beendet gewesen, jedoch sei bis zum Erscheinen des Artikels weiterhin durch Aufkleber an der Toilettentür öffentlich und sichtbar zur Teilnahme aufgerufen worden, was aus redaktioneller Sicht den Eindruck fortbestehender Aktualität gerechtfertigt habe.

Auch die Darstellung eines Brandereignisses sei korrekt erfolgt. Bereits der Einstieg des Artikels habe klargestellt, dass eine der Einrichtungen infolge äußerer Umstände nicht mehr nutzbar gewesen sei. Die genaue Brandursache habe zum Veröffentlichungszeitpunkt noch nicht festgestanden. Ebenso sei unzutreffend, dass nur eine Einrichtung erwähnt worden sei; vielmehr habe der Text einleitend ausdrücklich mehrere Anlagen benannt.

Die Redaktion habe ferner ausgeführt, die als Ersatz aufgestellte Miettoilette entspreche nicht den Anforderungen des Projekts. Diese Einschätzung habe auf den zuvor dargestellten Recherchen beruht. Tatsächlich habe die Miettoilette auch räumlich den Standort der abgebrannten Toilette eingenommen.

Abschließend weise man darauf hin, dass man den Artikel nach Kritik der städtischen Pressestelle unverzüglich entfernt habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Was ist denn da los? Stadt führt Umfrage zu Geister-Toilette durch“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Zwar geht aus dem streitgegenständlichen Artikel hinreichend hervor, dass die Berichterstattung auf Grundlage eigener Augenscheinnahme und sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen erfolgte und keine Recherche bei der verantwortlichen Stadtverwaltung stattfand („Es scheint aber, als würde die Stadt davon ausgehen, ...“; „...“, wurde die reale Situation wohl nicht beachtet.“). Insofern ist die Berichterstattung nicht grob irreführend. Das Gremium ist aber der Ansicht, dass eine solche Berichterstattung nicht den Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht genügt. Vielmehr hätte die verantwortliche Stadtverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen müssen. Dann hätte der Leserschaft Antworten auf viele der aufgeworfenen Fragen geliefert werden können.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>